

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0718/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2017

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2017 belaufen sich insgesamt auf 4.294,66 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2017

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2017 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	Stand: 23.08.2017						
02000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände	500,00	572,46	72,46	0,00	72,46	Schmutzfangmatten sowie Wandhalter für Bürgerbüro
13000.562000	Aus- und Fortbildung	2.400,00	2.828,55	428,55	0,00	428,55	Untersuchung Atemschutzträger sowie Hepatitisschutzimpfungen
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	5.800,00	6.043,50	243,50	0,00	243,50	Erhöhung der Umlage an die Feuerwehrunfallkasse
13000.661000	Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband	1.000,00	1.064,25	64,25	0,00	64,25	gestiegen Umlage 2017
21110.640000	Schülerunfallversicherung	5.400,00	5.567,65	167,65	0,00	167,65	gestiegener Beitrag 2017 der Unfallkasse
43100.590000	Seniorenbetreuung	7.000,00	7.214,20	214,20	0,00	214,20	Seniorenfahrt 2017
63000.510000	Unterhaltung Straßen und Wege	30.000,00	30.725,25	725,25	0,00	725,25	diverse Straßenunterhaltungsarbeiten, Wurzelaufbrüche Butterhörnsweg, Straßenablauf Großer Ring, Straßenregulierung Kleine Twiete
79200.718000	Zuschuss für das Projekt "Nachtbus/Buslinie 589"	0,00	1.055,83	1.055,83	0,00	1.055,83	Haushaltsansatz 2016 = 3.000 € statt Einmalzahlung erfolgt Abrechnung über 3 Jahresraten Kostenanteil 2016 = 918,05 € Kostenanteil 2017 = 1.055,83 €
88000.932000	Grunderwerbskosten	0,00	1.322,97	1.322,97	0,00	1.322,97	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						4.294,66	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0717/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Verwaltungshaushalt auf 5.539,66 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 5.539,66 € zu genehmigen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 23.08.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 23.08.2017	Verwaltungshaushalt						
61000.650000	Geschäftsausgaben/ Bauleitplanung	6.000,00	8.735,79	2.735,79	0,00	2.735,79	Bauleitplanungskosten B-Plan 6 / Im Dorfe
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	10.000,00	12.803,87	2.803,87	0,00	2.803,87	Straßenbeleuchtung Umrüstsatz; Erweiterung Lampenkopf Lehmweg/B 431 sowie Reparatur diverser Lampen
	Summe	16.000,00	21.539,66	5.539,66	0,00	5.539,66	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>5.539,66</u>	
Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0723/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.09.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2017	öffentlich

Wärmeliefervertrag für die Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Neuenhofer Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Schule und die Sporthalle der Gemeinde Heist mit Nahwärme aus der im Ort ansässigen Biogasanlage zu versorgen. Vom Betreiber der Biogasanlage wurde ein Wärmeversorgungskonzept aufgestellt und ein Wärmeliefervertrag vorbereitet. Durch ein externes Ingenieurbüro wurde zwecks Abschätzung etwaiger Risiken, eine neutrale Bewertung des Wärmeversorgungskonzeptes sowie des Wärmeliefervertrages vorgenommen.

Seitens des Fachbüros wurde festgestellt, dass das technische Konzept auf der Basis der bestehenden Datengrundlage stimmig und realisierbar ist.

Zum Zwecke der vertraglichen Klarstellung wurden von dem Fachbüro einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu bestimmten Regelungen und Formulierungen des Wärmeliefervertrages empfohlen.

In der Sitzung am 10.07.2017 hat die Gemeindevertretung dem Wärmekonzept sowie dem Wärmeliefervertrag grundsätzlich zugestimmt.

Gleichzeitig wurde der Bürgermeister ermächtigt, die Detailabstimmung des Wärmeliefervertrages unter Berücksichtigung der sich aus der Beurteilung ergebenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wärmeliefervertrag für die Grundschule wurde entsprechend den Hinweisen des Fachbüros angepasst und die beigefügte Endfassung des Vertrages geschlossen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, /Die Gemeindevertretung beschließt, dem erfolgten Abschluss des Wärmeliefervertrag für die Grundschule Heist zuzustimmen.

Neumann

Wärmeliefervertrag

zwischen der **Gemeinde Heist.....**
Amtsstr. 12
25436 Moorrege
(im folgenden Auftraggeber -AG-)
vertreten durch den Bürgermeister
Jürgen Neumann.....

und der **Neuenhofer Biogas GmbH & Co.KG**
Hauptstr. 68
25492 Heist
(im folgenden Auftragnehmer -AN-)
vertreten durch den GF
Thomas Oldehuus.....

für die Liegenschaft **Grundschule Heist, Großer Ring 53 in 25492 Heist.....**

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....	2
§ 2 UMFANG DER WÄRMELIEFERUNG.....	2
§ 3 LEISTUNGEN DES AN.....	2
§ 4 LEISTUNGEN DES AG.....	3
§ 5 MESSUNG DER WÄRME.....	3
§ 6 PREISE UND PREISANPASSUNG.....	4
§ 7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG.....	5
§ 8 INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG UND STÖRUNGSBESEITIGUNG.....	5
§ 9 ABSICHERUNG DER LIEFERUNG	5
§ 10 EIGENTUM/ EIGENTUMSGRENZEN.....	5
§ 11 LAUFZEIT DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG.....	6
§ 12 ENDSCHAFTSREGELUNG.....	6
§ 13 RECHTSNACHFOLGE.....	7
§ 14 SONSTIGE VEREINBARUNGEN.....	7
§ 15 LISTE DER ANLAGEN ZUM VERTRAG.....	7

Grundlage: © hessenENERGIE Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden

Präambel

1. Die Versorgung der Liegenschaft mit Wärme soll über moderne und energiesparende Energieerzeugungsanlagen mit geringen Umweltbelastungen und mit hoher Versorgungssicherheit erfolgen.
2. Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass eine Wärmeversorgung mit einer umfangreichen Modernisierung der Heizwärmeversorgung und dem Anschluß an ein Regeneratives Nahwärmenetz mit Nutzung der Prozeßabwärme aus dem BHKW einer Biogasanlage, wegen der erforderlichen investiven Aufwendungen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert. Dies rechtfertigt aus Sicht beider Vertragsparteien die Dauer der vertraglichen Bindung von 15 Jahren.
3. Der Lieferant betreibt auf seinem Gelände eine Landwirtschaft mit Milch- und Viehzucht, sowie eine Biogasanlage deren Prozeßabwärme künftig zur Wärmelieferung an den Kunden genutzt werden soll. Die Prozeßwärme fällt an 8500 bh p.a. in Höhe von ca. 270 kW an.

Zum Zwecke der Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wärmeevollversorgung des Kunden errichtet der Lieferant auf seinem Betriebsgelände zusätzlich eine Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reservelasten mit einer Nennwärmeleistung von 200 kW sowie von Pufferspeichern zur Absicherung erforderlicher Leistungsspitzen im Wärmebedarf des Kunden.

Der Lieferant errichtet auf seinem Gelände, sowie auf öffentlichen und privaten Flurstücken ein Wärmenetz sowie eine Übergabestation mit 2 St. Pufferspeichern im Heizraum des Kunden zur Sicherstellung der der Wärmenutzung des Kunden.

4. Alle neuen Komponenten der Wärme- Erzeugung, Transport und Übergabe stehen im Besitz des Lieferanten / AN.
5. Die bestehenden Heizkesselanlagen gehen in den Besitz des AN über. Der Restwert der Anlage beträgt 0.- €. Der AN verpflichtet sich, die Anlage in einem Zeitraum von 5 Jahren betriebsbereit vorzuhalten. Zu diesem Zwecke wird ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma (siehe Anlage) geschlossen und die hier entstehenden Kosten durch den AN getragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AN führt die Wärmelieferung für die Liegenschaft

.....Schule Heist ...

auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages durch. Der AG ist berechtigt, Wärme an Dritte weiter zu liefern.

2. Die Wärmelieferung beginnt zum
3. Die Modernisierungsmaßnahmen sind bis zum abzuschließen.
4. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom AN nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bzw. der Abschluß der Modernisierungsmaßnahmen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.
5. Der AG verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs benötigte Wärmemenge in der Liegenschaft nach Anlage 1 ausschließlich vom AN zu beziehen.
6. Sämtliche Schnittstellen sind in der Anlage 2 definiert.

§ 2 Umfang der Wärmelieferung

1. In der Liegenschaft besteht ein Wärmeleistungsbedarf von maximal ...200..... kW.

Wärmeliefervertrag

2. Der Jahreswärmebedarf beträgt insgesamt für die Liegenschaft etwa ...550.000..... kWh/a.
3. Der AN stellt die benötigte Wärmeleistung mit einer maximalen Übergabeleistung von 200 KW bereit und liefert die benötigte Wärme (für Heizung und Brauch-Warmwasser) für die Liegenschaft.
4. Sollte der für das erste vollständige Betriebsjahr gemessene und witterungsbereinigte Wärmeverbrauch um mehr als 10 % von der o.g. Wärmemenge abweichen, werden beide Vertragspartner Verhandlungen über die Anpassung des Arbeitspreises für Wärme aufnehmen.

§ 3 Leistungen des AN

1. Der AN erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizwärmeübergabe und Brauchwassererwärmung an den AG mit der modernisierten technischen Ausstattung notwendig sind, also Planung, Antragsverfahren für erforderliche öffentliche Genehmigungen, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme einschließlich aller Einbindungsarbeiten sowie die Finanzierung.
2. Ab Inbetriebnahme der modernisierten Wärmeerzeugungs-, Transport- und Übergabeanlagen betreibt und unterhält der AN alle Einrichtungen in der Heizzentrale und in den Wärmeerzeugungsanlagen zum Zweck der Wärmelieferung.
3. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anlagen innerhalb der Schnittstellen in der Heizungsanlage des Objektes trägt der AG.
4. Der AN übernimmt Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlage einschließlich Nebenanlagen und die damit verbundenen Kosten.
5. Der AN verpflichtet sich, die Anlage verkehrsüblich zu versichern, soweit sie nicht in der Gebäudeversicherung gemäß § 4 Abs. 6 durch den AG mitversichert werden kann und dies dem AG in geeigneter Form nachzuweisen.
6. Der AN kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.

§ 4 Leistungen des AG

1. Der AG überlässt dem AN die vorhandenen Heizräume zum Zwecke der Wärmelieferung unentgeltlich. Die bauliche Instandhaltung des Heizraums obliegt, abgesehen von Schönheitsreparaturen, dem AG.
2. Der AG gewährleistet, dass der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen ist.
3. Der AG gestattet und ermöglicht dem AN und seinen Beauftragten den Zutritt zu allen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des AN erforderlich sind. Weiterhin gestattet der AG dem AN das Objekt unentgeltlich zu betreten und dort zu arbeiten sowie Material und Hilfsstoffe zu lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei darf der AG in seinen Aufgaben und Rechten nur im unumgänglichen Maß und nur nach vorheriger Abstimmung über die Durchführung technischer Maßnahmen beeinträchtigt werden.
4. Der AG verpflichtet sich, die für die Liegenschaft bestehenden Energiebezugsverträge mit dem bisherigen Energieversorger in Abstimmung mit dem AN rechtzeitig zu kündigen. Kosten, die durch eine verspätete Kündigung der bestehenden Energiebezugsverträge entstehen, trägt der AG. Zur Erleichterung der Vertragsauflösung kann der AN bestehende Energiebezugsverträge übernehmen, wenn der Energielieferant zustimmt.
5. Die Überwachung der Heizwärmeübergabe und der alten Kesselanlagen erfolgt durch den AN. Der AG hat das Recht, alle Anlagen jederzeit zu inspizieren und den AN auf Mängel hinzuweisen. Der AG verpflichtet sich, auf Wunsch des AN im Einzelfall unentgeltlich Maßnahmen durchzuführen, die sich im Rahmen des üblichen Bedienungsaufwandes bewegen (z.B. Meßgeräte oder Zähler ablesen, Schalter betätigen, Ventilstellungen prüfen). Für eine eventuelle Übertragung weitergehender

Aufgaben auf das Betriebspersonal des AG wird die Aufgabenbeschreibung, die Haftung und die Vergütung gesondert geregelt.

6. Der AG sorgt dafür, dass die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen im Rahmen der für das Gebäude bestehenden bzw. abzuschließenden Gebäudeversicherung mitversichert sind. Eine dafür ggf. erforderliche Prämienhöhung trägt der AG.
7. Der Streu- und Winterdienst für die Zufahrt und die Außenanlagen werden vom AG für den AN unentgeltlich durchgeführt.
8. Der AG stellt dem AN den für die Modernisierungsmaßnahmen benötigten Baustrom, das zur Befüllung der Heizungsanlagen benötigte Zusatzwasser sowie eine Telefonnebenstelle für die Datenfernüberwachung unentgeltlich zur Verfügung.
9. Der AG stellt dem AN das benötigte Kaltwasser zur Warmwasserbereitung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Messung der Wärme

1. Der AN stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler (Abrechnungszähler) an der vereinbarten Übergabestelle fest.
2. Der AN beschafft zur Durchführung der Messung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Meßeinrichtungen, die von ihm unterhalten werden.
3. Der AG ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Meßeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Meßbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
4. Der AG kann jederzeit die Nachprüfung einer Meßeinrichtung des AN bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen dem AN zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Vollast der Meßeinrichtung, mehr als $\pm 5\%$ betragen, sonst dem AG. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als $\pm 5\%$, bezogen auf die Vollast der Meßeinrichtung oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtiggestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Preise und Preisanpassung

1. Seitens des Amtes Geest und Marsch Südholstein wird regelmäßig im Zuge einer Ausschreibung ein möglichst günstiger Lieferpreis für Strom, Brennstoffe und Wärme für die Objekte in der Gemeinde Heist / Moorrege ermittelt. Der AN verpflichtet sich, die gelieferte Wärme für einen Gesamtpreis anzubieten von 5% unter diesem jeweiligen Bezugspreis der Lieferung von Erdgas.
2. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
3. Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskosten werden nicht erhoben.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Der AG leistet dem AN monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils zum 10. des Abschlagsmonats.
2. Die Abrechnung der Wärme wird jährlich zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen. Die Ablesung der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt zweimal jährlich - zeitnah zum 30.06. und

31.12. - auf Anforderung des AN unentgeltlich durch das Betriebspersonal des AG. Die Zählerstände sind dem AN schriftlich mitzuteilen und bilden die Grundlage der Wärmeabrechnung.

3. In der Jahresabrechnung sind die gelieferten Wärmemengen der einzelnen Liegenschaften aufzuführen.

§ 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Verantwortungsbereich des AN einschließlich aller Reparaturen bis zu den vereinbarten Schnittstellen obliegt dem AN, außerhalb dieser Schnittstellen obliegt die Instandhaltung und die Instandsetzung dem AG in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Instandhaltungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf abgasbeührte Teile der Kaminanlage. Ausgenommen hiervon sind gemauerte Teile.
2. Der AN stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung gemäß den einschlägigen Bestimmungen in der AVBFernwärmeV erfolgt.
3. Die Störungsbeseitigung an der Anlage des AG ab den vereinbarten Schnittstellen erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten des AG.
4. Kann die Wärmelieferung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Nr. 2 aufgenommen werden, wird für jede angefangene Woche des Verzuges die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des monatlichen Grundpreises fällig. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt.
5. Bei einer Versorgungsunterbrechung oder zu geringer Wärmelieferung wird die Behebung der Störung innerhalb von 24 Stunden, auch am Wochenende und an Feiertagen zugesichert. Der AN betreibt zu diesem Zweck eine Betriebsüberwachung mit automatischer Alarmierung des Kundendienstes. Wird die Störung nicht innerhalb von 24 Stunden behoben, wird für jeden angefangenen Tag des Verzuges die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100.- / Tag fällig. Die Frist zur Störungsbeseitigung durch den AN ruht, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem AN wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, bedingt sind.

§ 9 Absicherung der Lieferung

1. Der AN verpflichtet sich, alle möglichen Absicherungen vorzunehmen, die dazu geeignet sind eine Wärmeversorgung der Immobilie sicher zu stellen. Insbesondere schließt er zu diesem Zwecke eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller potentiellen Schäden, die durch den Bau- und Betrieb, sowie durch den zeitweiligen oder vollständigen Ausfall der Heizwärmeversorgung am zu versorgenden Objekt entstehen können, ab.
2. Zur Absicherung einer kontinuierlichen Wärmelieferung auch bei Ausfall der Biogasanlage, bzw. des Biogas- BHKW's erstellt er eine Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reserverlasten mit einer Leistung von min. 200 kW, die kontinuierlich bereit gestellt und unterhalten wird.
3. Sofern weder Biogasanlage, noch das hierzu gehörige Gas-BHKW, noch die Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reserverlasten oder die Wärmeleitung dazu in der Lage sind, ausreichende Wärme bis zum Übergabepunkt zu liefern, wird der AN eine mobile Wärmeerzeugungsanlage binnen 48 Std. herbeischaffen und betriebsfertig anschließen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN (siehe Anlage).
4. Zur wirtschaftlichen Absicherung der Lieferpflichten wird der AN ein Konto einrichten, das ihm, wie auch dem AG gestattet, den dort deponierten Betrag dazu zu verwenden, um die Behebung entstandener Schäden zu bezahlen oder die Kosten der temporären Wärmeversorgung durch

entstandener Schäden zu bezahlen oder die Kosten der temporären Wärmeversorgung durch mobile Heizanlagen für einen Versorgungszeitraum von einer Woche zu decken. Auf dem Konto wird zunächst ein Betrag von 3.000.- zur Sicherheit durch den AN eingezahlt (siehe Anlage).

§ 10 Eigentum/ Eigentumsgrenzen

1. Die vom AN errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Eigentums- und Liefergrenze beim AG ist der Anschluß an den Wärmeverteiler (siehe Anlage 2). Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des AG oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der AN entfernt die errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
2. Der AG bewilligt zur dinglichen Sicherung des Eigentums des AN die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gemäß Anlage 4 zu diesem Vertrag.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erteilt der AN eine Löschungsbewilligung für die zur Sicherung des Eigentums des AN im Grundbuch eingetragene persönliche Dienstbarkeit Zug um Zug gegen Zahlung der noch ausstehenden Beträge.
4. Der AN ist berechtigt, die im Grundstück des AG zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

§ 11 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Abweichend von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV zur Vertragsdauer sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass dieser Vertrag über eine Laufzeit bis zum 31.12.2031 geschlossen wird. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. Die Langfristigkeit des Vertrags liegt im Interesse des AG.
2. Der AG ist im Falle einer vorzeitigen Kündigung verpflichtet, die von dem AN installierten Anlagen und Komponenten zu übernehmen und dafür an den AN eine einmalige Zahlung gemäß den Regelungen in § 11 zu leisten.
3. Eine Kündigung von Seiten des AN ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grunde zulässig.

§ 12 Endschaftsregelung

1. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bei Vertragsabschluss vom AN zu installierenden Anlagen und der zu erbringenden Planungsleistungen werden linear auf 15 Jahre verteilt und gehen in die vereinbarten Preise für Wärmelieferungen ein. Daher ist bei einem normalen Auslaufen des Vertrages nach 15 Jahren für diese Anlagen von Seiten des AG keine Zahlung zur Abgeltung von Restforderungen zu leisten.
2. Für andere Anlagen, die während der Vertragslaufzeit im Objekt mit Zustimmung des AG vom AN eingebaut werden, wird beim Auslaufen des Vertrages nach 15 Jahren eine Zahlung zur Abgeltung der Restforderungen analog der Regelung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung abgerechnet. Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß § 10 vermindert sich diese Zahlung um ein Fünfzehntel je weiterem Vertragsjahr.

3. Der AG leistet bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung gemäß § 10 zur Abgeltung von Restforderungen für die vom AN installierten Anlagen an den AN eine einmalige Zahlung, die gemäß den nachstehenden Regeln ermittelt wird:

Die Höhe der Zahlung errechnet sich aus den nachgewiesenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der von dem AN eingebrachten Anlagen einschließlich aller Kosten für deren Installation sowie Planungskosten nach HOAI abzüglich eventuell erhaltener Fördermittel bzw. Investitionszuschüsse. Dieser Ausgangswert vermindert sich mit jedem abgelaufenen Vertragsjahr um ein Fünftel und erreicht zum Zeitpunkt des Auslaufens des Vertrages den Wert von Null. Hinzu kommt bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Kündigung gemäß § 10 von Seiten des AG ein Pauschalbetrag von Euro 5.000.- zur Abdeckung der Kosten, die dem AN aus der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen (z. B. zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Kosten durch Kündigung von Wartungsverträgen etc.). Hinzu kommt nachgewiesener Aufwand für Vorfälligkeitsentschädigungen infolge der Auflösung von Finanzierungsverträgen. Dem zu zahlenden Betrag ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

§ 13 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.
2. Der AG ist berechtigt, die Entlassung des AN aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Im übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die AVB FernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Pinneberg.
6. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 15 Liste der Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Auflistung der Abnahmestellen

Anlage 2: Anlagenbeschreibung mit Schnittstellen

Anlage 3: Aufstellungsplan Heizzentralen

Anlage 4: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Anlage 5: AVB Fernwärme V

Anlage 6: Wartungsvertrag Bestandsheizung

Anlage 7: Kosten der Notversorgung über Wärmecontainer

Anlage 8: Haftpflichtversicherung

Anlage 9: Sicherheitskonto

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den AG:

Heist, den 9.8.2017



Für den AN:

Heist, den 9.8.2017



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0724/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.09.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2017	öffentlich

Gestattungsvertrag über die Verlegung von Fernwärmeleitungen auf gemeindlichen Grundstücken**Sachverhalt:**

Im Zuge der geplanten Versorgung der Grundschule Heist mit Wärme aus der im Ort ansässigen Biogasanlage bedarf es des Abschlusses eines separaten Gestattungsvertrages für die Verlegung der Versorgungsleitungen auf den gemeindlichen Grundstücken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Während der Wärmeliefervertrag die Versorgung des betreffenden Objektes mit Wärme regelt, beinhaltet der separate Gestattungsvertrag insbesondere die konkreten Rechte und Pflichten zur Nutzung der im Vertrag aufgeführten gemeindlichen Grundstücksflächen. Um die weite Planungen und Finanzierungen des Gesamtprojektes zu gewährleisten, wurde im Zuge des Abschlusses des Wärmeliefervertrages auch der notwendige Gestattungsvertrag für die Verlegung von Fernwärmeleistungen geschlossen.

Der überwiegende Teil des Wärmenetzes verläuft über die im Eigentum des Landes befindlichen Flächen entlang der Landesstraße. Hierfür ist vom Betreiber ein separater Nutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zu vereinbaren.

Finanzierung:

Alle im Zusammenhang mit dem Gestattungsvertrag entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, /Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gestattungsvertrag über die Verlegung von Fernwärmeleitungen auf gemeindlichen Grundstücken zuzustimmen.

Neumann

Anlage: Gestattungsvertrag vom 09.08.2017

Gestattungsvertrag**über die Verlegung von Fernwärmeleitungen**

Die Gemeinde
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Straße, Ort c/o

Heist,
Herr BM Jürgen Neumann,
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12 in 25436 Moorrege

- im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt –
und

die Wärme-gesellschaft,

Neuenhofer Biogas GmbH & Co.KG
Hauptstr. 68
25492 Heist

- im nachfolgenden „Unternehmer“ genannt –
schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

PRÄAMBEL

Die Gemeinde ist bestrebt Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet der Gemeinde nachhaltig zu reduzieren, um einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der nachfolgende Vertrag regelt die Verlegung einer Fernwärmeleitung der Wärme-gesellschaft. Die Wärmebereitstellung erfolgt zu einem überwiegenden Teil aus regenerativen Energieträgern, die einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen im Gemeindegebiet beitragen wird. Die Gemeinde möchte mit diesem Gestattungsvertrag das Vorhaben der Wärme-gesellschaft aus klimapolitischen Gründen unterstützen.

§ 1 Gegenstand der Gestattung

1. Die Gemeinde **Heist** gestattet dem Unternehmer auf den Flächen

Gemarkung Flur Flurstück

Heist	3	184/9
	3	184/12
	3	196
	3	199/19
	3	211/20
	10	11
	10	12
	10	56/3

die Verlegung einer Fernwärmeleitung zum Zweck der Etablierung eines Fernwärmenetzes, ausgehend von dem Blockheizkraftwerk in der Gemarkung Heist, Flur 1, Flurstück 503, Es dürfen max. 2 Wärmeleitungen und weiteres, wie etwa Steuerkabel, Kabelschutzrohre, PE-Leitungen, etc., gebaut, betrieben, unterhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

2. Die Gestattung beginnt mit erfolgter Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Sie erlischt, wenn der Unternehmer die Leitung nicht mehr für ihre Zwecke benötigt und deshalb endgültig stilllegt.

§ 2 Ausführung der Arbeiten

1. Die zur Herstellung, Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde ausgeführt werden. Der Unternehmer zeigt den beabsichtigten Ausführungsbeginn rechtzeitig vorher der Gemeinde an und teilt den Namen der beauftragten Baufirma und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mit. Die mit der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Unternehmer.

2. Unmittelbar schräg über oder neben den Fernwärmeleitungen wird das Steuerkabel verlegt. Die Erdüberdeckung beträgt mindestens 0,5 m. Der genaue Verlauf der Fernwärmeleitungen ergibt sich aus dem beigelegten Trassenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist (**Anlage 1**). Der Unternehmer ist berechtigt, von diesem Trassenplan abzuweichen, soweit die

tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder behördliche oder gesetzliche Auflagen oder Bestimmungen dies erforderlich machen, oder die Gemeinde die für die Wärmeleitung genutzten Flächen (2,00 m links und rechts neben dem Trassenverlauf) für eine eigene Bebauung benötigt. Sollten danach tatsächliche Standorte, Positionen bzw. Trassenverläufe vom Lageplan abweichen, werden die tatsächlichen Verhältnisse in einen neuen Trassenplan eingetragen, der nach dem Willen der Vertragspartner den vorherigen Trassenplan vollständig ersetzt; dieser neue Lageplan wird vom Unternehmer an den Eigentümer übergeben und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und jeweils ihrem Exemplar dieses Vertrages beigeheftet. Der Trassenplan ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung unmittelbarer und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Vor Ausführungsbeginn ist eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand zu protokollieren.

4. Durch die Ausübung der Gestattung dürfen verkehrliche Belange und die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom Unternehmer bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Unternehmer trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen. Die notwendigen verkehrsrechtlichen Absperrmaßnahmen sind beim Geest und Marsch Südholstein zu beantragen und vorzunehmen.

5. Auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen ist vom Unternehmer Rücksicht zu nehmen. Die erforderlichen Informationen sind vom Unternehmer eigenverantwortlich einzuholen. Sind bereits Leitungen im Erdreich vorhanden, hat der Unternehmer zwingend eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger vorzunehmen.

6. Nach Durchführung der Verlegungsarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Trasse unverzüglich wiederherzustellen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen.

7. Die Gemeinde hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, vom Unternehmer auf dessen Kosten bei begründetem Anlass den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb der Anlagen zu verlangen.

8. Eventuell erforderliche Genehmigungen Dritter sind von dieser Gestattung nicht erfasst und Sache des Unternehmers.

§ 3 Folgepflicht/Folgekosten

1. Die Gemeinde kann eine Änderung der Leitungen und errichteten Anlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird den Unternehmer von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Leitungen oder Anlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und der Unternehmer stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

2. Die Kosten für die Änderungen nach Abs. 1 trägt der Unternehmer, soweit er nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

3. Die Gemeinde wird auf einem Geländestreifen von 4,00 m Breite (2,00 m links und rechts neben dem Trassenverlauf der Fernwärmeleitungen) keine Anlagen, Bauten/Bauwerke aller Art oder Hindernisse – mit Ausnahme von Holz- und Drahtzäunen ohne feste Fundamente, deren Pfähle oder Gründungen jedoch nicht auf dem vorerwähnten Geländestreifen (Schutzstreifen) angebracht werden dürfen – errichten bzw. deren Errichtung zulassen, oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Anlagen gefährden können, vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, keine Nachbarschaftserklärungen abzugeben, die geeignet sein können, den Betrieb der Anlagen zu beeinträchtigen. Auch im Falle der Vermietung/Verpachtung oder sonstiger Form der Überlassung des betroffenen Grundstückes an einen Dritten steht die Gemeinde weiterhin in dieser Pflicht.

§ 4 Dokumentation

Der Unternehmer übergibt der Gemeinde spätestens 2 Monate nach Beendigung der Arbeiten kostenfrei genaue und vollständige Lage- und ggf. Höhenpläne (Bestandspläne), im Maßstab 1:500, der im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf gemeindlichen Grundstücken befindlichen Anlagen/Einrichtungen. Die Unterlagen sind in digitalisierter und konventioneller Form vorzulegen.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

1. Nach Beendigung der vom Unternehmer in öffentlichen Wegen bzw. auf gemeindlichen Grundstücken ausgeführten Bauarbeiten findet im Rahmen der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt.
2. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden.
3. Mängel sind vom Unternehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Flächen.
5. Kommt der Unternehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dass nach ihrem Ermessen erforderliche auf Kosten des Unternehmers zu veranlassen.

§ 6 Entgelt

Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 7 Haftung für Schäden

Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die infolge der Verlegung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb, Bestand oder Beseitigung der Fernwärmeleitung – auch durch Ansprüche Dritter – entstehen und stellt die Gemeinde und Mitarbeiter der Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Gemeinde oder Mitarbeiter der Verwaltung geltend gemacht werden. Der Unternehmer weist für die Laufzeit dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000.- € für Personen- und Sachschäden nach.

§ 8 Nachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern ausschließlich mit der Verpflichtung zur Weiterübertragung dieser Pflichten zu übertragen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen und/oder die finanzierende Bank zu übertragen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung der Gemeinde bedarf.

Die Veräußerung oder sonstige Übertragung von öffentlichen Grundstücken an private Erwerber setzt vor Eigentumsübertragung voraus, dass die Gemeinde im Grundbuch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen für das Unternehmen und die finanzierende Bank bestellen.

§ 9 Beendigung des Vertrages

Endet das Vertragsverhältnis, hat die Gemeinde das Wahlrecht, entweder die ordnungsgemäße Stilllegung und Entleerung der Fernwärmeleitung auf Kosten des Unternehmers zu verlangen oder das Eigentum hieran unentgeltlich zu übernehmen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die im Grundstück des Kunden zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

§ 10 Kosten

Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Für alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gilt die Schriftform.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

den 9.8.2017
Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



den 9.8.2017
Unternehmer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Duss', is written over a horizontal line.



Legende:

- Interessensbekundung
- Erzeugungsanlage
- Aktivierte Trasse

Entwurf



Treurat und Partner
 Niemannsweg 109
 24105 Kiel
 T. 04 31.59 36-360
 F. 04 31.59 36-361
 e-mail: info@treurat-partner.de
 www.treurat-partner.de

LAU2:

Heist



Unterlage Nr.

Blatt Nr.

Reg. Nr.

Bauvorhaben:

Wärmenetz

Lageplan
 Variante 5

Maßstab:

1:2.000

Koordinatensystem:
 ETRS89 / UTM zone 32N

Entwurf hergestellt:
 Grundlage ALKIS
 Treurat und Partner
 Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
 Niemannsweg 109
 24105 Kiel

Kiel, den 18.07.2017

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0719/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2017	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln, Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2016 sind folgende Spenden eingegangen:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
28.11.2016	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Seniorenweihnachtsfeier	500,00 €
30.11.2016	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Feuerwehr	250,00 €
28.11.2016	Otto Fruchtenicht	Gemeinde Heist	300,00 €
16.12.2016	ALBE Logistik u. Trade GmbH	Grundschule Heist	500,00 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2016 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Neumann